



Universitätsbibliothek Paderborn

Real-Schematismus

Diözese <Paderborn>

Paderborn, 1913 nachgewiesen

1. Die Übergangszeit von der preußischen Okkupation (1802) bis zum Erlaß der Bulle: De salute animarum 1821.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12862

Zweiter Teil.

Die neue Diözese Paderborn.

I. Abschnitt.

Das Diözesangebiet (Bildung, Umgrenzung, Einrichtung).

1. Die Übergangszeit von der preußischen Okkupation (1802) bis zum Erlaß der Bulle: *De salute animarum* 1821.¹⁾

a) Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert hatten sich weite Kreise mit dem Gedanken einer Säkularisation der geistlichen Fürstentümer befreundet, und als Preußen im Lüneviller Frieden (1801) eine Entschädigung für die territorialen Verluste auf dem linken Rheinufer durch geistliche Gebiete gesichert war, erkannten die Domkapitel in Hildesheim und Paderborn sehr wohl, daß dem Bestande der beiden Fürstbistümer die ernstesten Gefahren drohten. Unter Billigung des Bischofs Franz Egon von Fürstenberg, der beide Diözesen leitete, wandten sich die Kapitel nach Wien und Paris, wo damals die Schicksale der Länder entschieden wurden, um der Okkupierung der Bistümer vorzubeugen. Preußen gelangte jedoch am 23. Mai 1802 in Paris an das Ziel seiner Wünsche; am 6. Juni 1802 erging bereits ein Königliches Patent an die Bewohner des Stiftes Paderborn, worin die Besitzergreifung des früheren Fürstbistums mitgeteilt wurde, und eine Okkupationstruppe von 1500 Mann rückte unter dem General von l' Estocq in Paderborn ein. Das damit säkularisierte Hochstift Paderborn umfaßte 54 Quadratmeilen mit 96 200 Einwohnern, 4 Hauptstädten, 19 Landstädten, 150 Dörfern, 99 Pfarreien, 99 adeligen Häusern. In 22 Klöstern und Stiftern des Landes lebten 154 Stiftsgeistliche, 233 Mönche, 143 Nonnen und 18 Offizianten. Die preußische „Organisations-Kommission“ suchte zur Durchführung der Neuordnung besonders einer feindlichen Stellung des Domkapitels vorzubeugen und versicherte in einem Schreiben vom 5. August: „Was die Religions- und kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so wollen Se. Königliche Majestät von Preußen solchen den kräftigsten Schutz angedeihen lassen, indem Allerhöchst-dieselben für alle Konfessionen der christlichen Religion die höchste Achtung haben. Es soll dafür gesorgt werden, daß niemand in der Ausübung des

¹⁾ Vergl. zu diesem Abschnitte: W. Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*. Westf. Jtschr. 62 (1904), S. 163 ff.; 63 (1905), S. 1 ff.; 64 (1906), S. 1 ff.; 65 (1907), S. 1 ff. Theodor Kraayvanger, *Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802–1806*. Paderborn 1905. W. Richter, *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802–1806*. Paderborn 1905.

Gottesdienstes gestört und überhaupt jede Kränkung in Religions- und Glaubenssachen verhütet werde.“ Bischof und Domkapitel haben sich denn auch mit den gegebenen Verhältnissen ohne fruchtbare Demonstrationen abgefunden. Dem Bischofe waren jährlich aus dem Paderborner Stift 57 584 Reichstaler, aus dem Hildesheimer 82 175 Reichstaler Überschuss verblieben. Durch Königliche Kabinettsordre vom 25. September 1802 wurde ihm eine Pension von 50 000 Reichstaler zuerkannt. Auch gedachte der König 1803 Franz Egon von Fürstenberg „zum Diözesanbischofe sämtlicher Indemnitäts- und übrigen westfälischen und sächsischen Provinzen zu ernennen“. Da der Fürstbischof jedoch mit Rücksicht auf sein Alter von 67 Jahren zu seinen beiden Sprengeln nur noch den Halberstädter und Magdeburger Bezirk übernehmen wollte, so ließ die preußische Regierung den ursprünglichen Plan fallen. Bischof Franz Egon behielt einstweilen die Verwaltung seiner beiden Diözesen unverändert; seinen Wohnsitz ließ er in Hildesheim und kam nur selten nach Paderborn. Da das Domkapitel der neuen Regierung in seinem Verhalten keinen Unlaß zu Bedenken bot, wurde nach längeren Erwägungen über die Auflösung durch Kabinettsordre vom 31. Juli 1806 die Beibehaltung und zwar im wesentlichen nach seiner bisherigen Verfassung entschieden. Die Aufhebung der Vermögen besitzenden Klöster des Paderborner Landes wurde schon bald gemäß einer „Generalinstruktion vom 18. Januar 1803 und den Nachträgen vom 29. Januar und 12. März 1803“ durchgeführt für Hardehausen am 8. Februar, Böddeken am 19. Februar, Dalheim am 7. März, Abdinghof am 23. März, Marienmünster am 31. März. Leider wurde bei dieser Säkularisierung eine große Zahl der herrlichsten Kunstwerke zerstört und viele Urkunden-, Handschriften- und Bücherschätze vernichtet. Die Klöster der Bettelorden blieben vorerst bestehen. Von den Frauenklöstern beabsichtigte man, die reicheren zu erhalten, die ärmeren allmählich aussterben zu lassen.

b) Noch mehr als die erste preußische Regierung (1802–1806) zertrümmerte die französische Herrschaft (1806–1813) von den alten kirchlichen Einrichtungen des Landes. Das Paderborner Gebiet bildete seit dem 24. Dezember 1807 mit dem früheren Fürstbistum Corvey und der Grafschaft Rietberg die Distrikte Paderborn und Höxter im neuen Königreich Westfalen. König Jérôme trug sich mit dem für das Paderborner Bistum gefährlichen Plane, seinem Reiche eine eigene kirchliche Einrichtung zu geben. Der Bischof von Corvey sollte Erzbischof mit dem Sitze in Kassel werden. Das Domkapitel sollte sich zusammensezten aus pensionierten Kanonikern der Domkapitel zu Paderborn und Hildesheim. Zur Kathedrale war die Kasseler Kirche ad s. Martinum ausersehen. Wegen des Widerstandes Napoleons kam der Plan jedoch nicht zur Ausführung. — Das Dekret des Königs vom 1. Dezember 1810 verfügte die Aufhebung aller Stifter und Klöster, weil „diese Stiftungen nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind“. Einige Klöster waren schon aufgehoben, andere und die Stifter folgten in Ausführung des Dekretes; damals wurden säkularisiert die Frauenklöster Gehrdens, Willebadessen, Wormeln, Holthausen, Gaukirch in Paderborn, Brede bei Brakel, das Franziskanerkloster Lügde, das Haus Büren, das Frauenstift Neuenheerse, dessen katholischer Charakter schon unter Preußen abgeändert war, das Stift Busdorf und das Domkapitel in Paderborn. Am 14. Dezember 1810 wurde das Dekret vom 1. Dezember zur Ausführung gebracht. 18 Präbenden waren damals besetzt. Die Regelung der Pensionen der Domherren erfolgte durch Gesetz vom 3. April 1812. Die

Besitzungen des Domkapitels wurden einzeln verkauft. — Nach der Schlacht bei Leipzig brach das Königreich Westfalen schmählich und rasch zusammen, und am 10. November 1813 konnte bereits von der Domkanzel in Paderborn das Edikt verlesen werden, mit dem der Preußenkönig Friedrich Wilhelm seine erneute Besitzergreifung bekannt gab.

2. Die Neuordnung der Diözese durch die Bulle *De salute animarum* 1821.¹⁾

A. Die politische Umwälzung durch die Säkularisation hatte auch manche Veränderung in der geistlichen Verwaltung der Diözese zur Folge. An die Stelle der früheren Paderborner Obergerichte: der Kanzlei, des Hof- und Offizialatsgerichtes trat am 1. September 1803 die preußische sogenannte „Regierung“ oder das „Oberlandes-Justizkollegium“; von da ab hatte auch die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ Geltung, wogegen das „Allgemeine preußische Landrecht“ erst am 1. Juni 1804 eingeführt wurde. Während der französischen Herrschaft galt seit dem 1. Januar 1808 der Code Napoléon. Dadurch war die frühere Gerichtsbarkeit des Offizialats völlig geändert und die der Archidiakone beseitigt.

B. Die Erziehung des Klerus erlitt manche Hemmungen. Der „Paderborner Studienfonds“,²⁾ das Vermögen, welches Fürstbischof Wilhelm Anton 1773 dem Universitätshause überwiesen hatte, ließ Preußen bei der Säkularisation zunächst unter Oberaufsicht des Bischofs, welche seit Mai 1803 der Generalvikar Dammers ausübte. Aber mit einem Erlass vom 5. April 1804 übernahm die preußische Direktion der Kriegs- und Domänenkammer die Aufsicht und begann Änderungen in der Verwaltung herbeizuführen. In der französischen Zeit wurde zwar auch von der Säkularisierung der Güter abgesehen, aber diese wurden erheblich geschädigt. Der Schaden ließ sich überblicken, als Preußen nach dem Sturze Napoleons und der westfälischen Regierung wieder zur Herrschaft gelangte. Die Professoren hatten seit 16 Monaten kein Gehalt erhalten. „Die unbezahlten Rechnungen beliefen sich in die Tausende. Zur Deckung der drückendsten Schulden schenkte Franz Egon 1814 dem Universitätshause 5340 Reichstaler und im folgenden 3000 Reichstaler. Die müßliche finanzielle Lage war zum Teil offenbar hervorgerufen durch die dem Hause aufgebürdeten Lasten, Kontributionen, durch das mangelhafte Eingehen der Gefälle, Zinsverlust und ähnliche Ursachen, zum Teil aber auch durch die schlechte Verwaltung.“³⁾ — Die Bürensche Besitzung der Jesuiten, der sogen. Bürensche Fonds, leistete der Universität einen Zuschuß, diente sonst zumeist als Emeriten- und Demeritenhaus. Während Preußen zwar die Administration übernahm, im übrigen aber die Einkünfte ihrem Zwecke beließ, wurde von der französischen Regierung das Vermögen durch Königliches Dekret vom 29. Januar 1811 der Krondomäne einverleibt. Fürstbischof Franz Egon bezw. Generalvikar Dammers reklamierten wiederholt (Ende Februar 1821

¹⁾ Behrken, Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli des Jahres 1821. Hildesheim 1821. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800—1830. Westf. Ztschr. 61 II (1903), S. 179 ff. (Die wichtigere frühere Literatur ist hier angegeben.) Hermann Nottarp, Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Altpreußen durch die Bulle *De salute animarum*. Theologie und Glaube II (1910), 450 ff.

²⁾ Das Schicksal des Vermögens der Bildungsanstalten ist übersichtlich dargelegt bei W. Richter, Die Einrichtung der Bischoflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn. Westf. Ztschr. 69 II (1911), S. 118 ff.

³⁾ Richter, a. a. O., S. 127.